



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

23. Jahrgang

21. Juni 2018

Nr. 02.1

• 1. Sonderausgabe für den OT Trebra •

BEKANNTMACHUNG

zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Trebra der Gemeinde Hohenstein am 19. August 2018

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 17 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) und des § 17 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 17 ThürKWVO, § 17 ThürKWG)

• Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Dabei kann jede Partei und jede Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

Bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters können auch Wahlvorschläge von Einzelbewerbern aufgestellt und eingereicht werden.

• Alle Wahlvorschläge können frühestens nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG, spätestens bis zum

06. Juli 2018 (44. Tag vor der Wahl) **bis 18.00 Uhr**, bei dem **zuständigen Wahlleiter**:

Gemeinde Hohenstein
Wahlleiterin Frau Marlies Biernat
Ernst-Thälmann-Straße 62
99755 Hohenstein/OT Klettenberg
schriftlich eingereicht sein.

1. In dem Ortsteil Trebra mit Ortsteilverfassung der Gemeinde Hohenstein wird am **19. August 2018** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde Hohenstein gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister wählbar ist jede wahlberechtigte Person im Sinne des § 1 ThürKWG, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und seit mindestens sechs Monaten im Ortsteil Trebra mit Ortsteilverfassung ihren Aufenthalt hat. Der Aufenthalt im Ortsteil Trebra mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteiles Trebra mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Woh-

Ortsteilbürgermeisterwahl in Trebra am 19.08.2018 – hierzu erscheint in diesem Ortsteil am 26.07.2018 eine 2. Sonderausgabe der Hohensteiner Nachrichten.

Die nächste reguläre Ausgabe der Hohensteiner Nachrichten erscheint am 16.08.2018.

nungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Für das Amt des Ortsteilbürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes – ThürKWG –, § 1 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO –). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Ortsteilbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz so-

wie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes be-

stimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a)** den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort,
- b)** Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c)** die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d)** die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a)** die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b)** eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c)** Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter

Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so vielen** Wahlberechtigten tragen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen wären, insgesamt 20 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben

wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im Ortsteilrat Trebra vertreten sind, müssen neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen** Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen wären, insgesamt 16 Unterschriften.

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Nordhausen, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften **von viermal so vielen** Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen wären. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Nordhausen, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein oder im jeweiligen Ortsteilrat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets er-
4

forderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Hohenstein bis zum **16. Juli 2018, 18.00 Uhr**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt, und zwar in der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 6:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeinde Hohenstein aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach dieser Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **06. Juli 2018 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Hohenstein, Frau Biernat, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **06. Juli 2018 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahl-

vorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **16. Juli 2018 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **17. Juli 2018** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Hohenstein zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hohenstein, den 21.06.2018
gez. Biernat, Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 17. Juli 2018

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein findet am Dienstag, dem 17. Juli 2018, um 20.00 Uhr im Ortsteil Trebra der Gemeinde Hohenstein, Schulstraße 3, 99755 Hohenstein/OT Trebra im Vereinszimmer des Dorfgemeinschaftshauses statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Hohenstein ist öffentlich.

Die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind zu dieser Sitzung des Wahl-

ausschusses eingeladen und haben vor der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge die Gelegenheit sich zu äußern.

Gegenstand der Sitzung ist:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Trebrader Gemeinde Hohenstein und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 ThürKWG).

- weiter auf Seite 6 -

Werden Wahlvorschläge ganz oder teilweise für ungültig erklärt, besteht für die betroffenen Parteien, Wählergruppen oder den betroffenen Einzelbewerbern die Möglichkeit, gegen eine solche Entscheidung bis zum Montag, den **23. Juli 2018, 18.00 Uhr** Einwände zu erheben.

In diesem Fall findet eine weitere öffentliche Sit-

zung des Wahlausschusses am Dienstag, dem 24. Juli 2018, um 20.00 Uhr im Ortsteil Trebra der Gemeinde Hohenstein, Schulstr. 3, 99755 Hohenstein/OT Trebra im Vereinszimmer des Dorfgemeinschaftshauses statt.

Hohenstein, den 21.06.2018
gez. Biernat, Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Trebra der Gemeinde Hohenstein am 19. August 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Trebra der Gemeinde Hohenstein wird in der Zeit vom 30. Juli 2018 (20. Tag vor der Wahl) bis zum 03. August 2018 (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Montag/Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 14.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein OT Klettenberg, Zimmer 1 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag

bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 30. Juli 2018 bis spätestens am 03. August 2018 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung: Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 1, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung: Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 1, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, dem 29. Juli 2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Trebra im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 13 Abs. 1 ThürKWO)

5.2. ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 13 Abs. 2 ThürKWO)

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 1, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine Beantragung online ist möglich. Nähere Hinweise finden Sie im letzten Absatz dieser Bekanntmachung. Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 34 ThürKWO gilt entsprechend.

Wahlscheine können bis zum **17. August 2018, 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 1 beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, den **19. August 2018, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, den **18. August 2018, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2. benannten Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, den **19. August 2018, 15.00 Uhr**, beantragen.

7. Für den Fall, dass bei der Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Trebra am 19. August 2018 bei Verhältniswahl kein Bewerber oder bei Mehrheitswahl der zugelassene Wahlvorschlag bzw. keine eingetragene Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am **02. September 2018 eine Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 19. August 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 19. August 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum zweiten Tag vor der Stichwahl (31. August 2018) bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag den 02. September 2018, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Stichwahl (01. September 2018) bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Alle anderen Bestimmungen zum Wahlscheinantrag und zur Briefwahl gelten analog wie für den Wahltag selbst.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung ab, ist ihm die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle die Briefwahl auszuüben; die weiteren Bestimmungen des § 36 Abs. 3 Thür KWO sind anzuwenden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens**

am Wahltag, den 19. August 2018 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Trebra besteht wieder ab dem 23. Juli 2018, 7.00 Uhr bis zum 16. August 2018, 22.00 Uhr die Möglichkeit Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für die Ortsteilbürgermeisterwahl am 19. August 2018 einschließlich für eine Stichwahl am 02. September 2018 auch Online zu beantragen. Nutzen Sie dafür entweder den eingerichteten Link auf der Homepage der Gemeinde Hohenstein **www.gemeindehohenstein-harz.de** unter dem Menüpunkt Wahlen 2018 oder über ihren Internetbrowser den Link: **<https://www.wahlschein.de/IWS/start.do?mb=16062041>**.

Wer ein Smartphone besitzt, kann auch den QR-Code auf seinem Wahlbenachrichtigungskarten nutzen.

Die Gemeindeverwaltung wird Ihren Online-Wahlscheinantrag umgehend bearbeiten. Sie bekommen Ihren Wahlschein und die beantragten Briefwahlunterlagen per Post zugesandt.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für eine eventuelle Stichwahl, wenn sie bereits mit dem Online-Antrag für die Wahl am 19. August 2018 mit beantragt wurden, werden Ihnen dann nach der Feststellung des Wahlergebnisses vom 19. August 2018 automatisch ebenfalls per Post zugesandt.

Hohenstein, den 21.06.2018
gez. Biernat, Wahlleiterin der Gemeinde Hohenstein

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein

Redaktion: Kämmerer, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Telefon: 03 63 36/51 70, Telefax: 03 63 36/5 17 30
E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

Redaktionsschluss: 14.06.2018. Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“ erscheinen am 16.08.2018.

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal im Quartal (Februar, Mai, August u. November) in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Nach Notwendigkeit können

auch zusätzliche Ausgaben erscheinen (Beachte wichtige Hinweise auf Seite 1). Die Hefte werden kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen. Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Gesamtherstellung und Annahme von druckfertigen Inserationen:

Verlag GN, 99734 NORDHAUSEN
Tel.: (0 36 31) 6 91 46 19 • E-Mail: info@verlag-gn.de